

Ausbau der **L 426** zwischen Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg durch
Anlegung eines Rad- und Gehwegs mit zugelassener landwirtschaftlicher Nutzung

Von Netzknoten	: 6014 071
Bis Netzknoten	: 6015 097
Nächste Orte	: Stackeden-Elsheim
	: Mainz-Lerchenberg
Baulänge	: ca. 4.000 m



Fachbeitrag Artenschutz

- Planfeststellung -

<p>Aufgestellt: Worms, den 22.08.2022</p> <p><i>Bouaventire</i></p> <p>Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5, 67547 Worms Tel. 0 62 41 / 401 - 5, Fax - 7990</p>	

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

PRÜFUNG GEM. § 44 BNatSchG

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3. Relevanzprüfung	8
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	8
5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	9
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.2.1 Säugetiere	9
5.1.2.2 Reptilien	13
5.1.2.3 Libellen	13
5.1.2.4 Schmetterlinge	13
5.1.2.5 Amphibien	13
5.1.2.6 Muscheln	13
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	21
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
6.3 Keine zumutbare Alternative	22
7. Fazit	22
8. Quellen	23

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst die Herstellung eines Rad- und Gehwegs mit zugelassener landwirtschaftlicher Nutzung (RGW) parallel zur Landesstraße L426. Als künftiger Bestandteil des regionalen Radwegenetzes verbindet der geplante RGW die Kommunen Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg miteinander und dient gleichzeitig der Landwirtschaft zur Bestellung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Maßnahme lässt sich in zwei Bauabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 4.000 m unterteilen.

Vorhabensträger der Maßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Worms.



Abb.: ÜK mit Lage der Bauabschnitte 1 und 2 (Quelle: LANIS)

Der **erste Bauabschnitt** beginnt östlich der Ortslage von Stackeden-Elsheim und endet ca. 200 m vor dem Ortseingang Essenheim. Die projektierte Länge des ersten Teilabschnitts beträgt ca. 1.340 m. Folgende Baumaßnahmen sind vorgesehen:

- Ausbau des RGW mit einer befestigten Breite von 3,00 m, mit i.d.R. beidseitig 0,75 m breiten Banketten flankiert. In Teilabschnitten wird parallel zum RGW ein insgesamt 7,00 m breiter Wendeweg angeordnet. Die Bankettbreite des angrenzenden RGW wird auf Seiten des Wendewegs auf 0,50 m reduziert. Die verbleibenden 6,50 m des Wendewegs werden als Grasweg hergestellt. Die den Radweg begleitende neue Mulde erhält in Teilen eine Sohlbefestigung.
- Im westlichen Planungsbereich ist auf einer derzeit als Mähweide genutzten Fläche südlich des Effengrabens ein neues Regenrückhaltebecken mit separatem Absatzbecken sowie neu herzustellenden Zu- und Ableitungen geplant, über welches die Ableitung von Oberflächenwasser in den Effengraben erfolgen soll.

Der **zweite Bauabschnitt** beginnt ca. 45 m nach der Unterführung „Finther Weg“ bei Essenheim und endet ca. 50 m vor dem Knotenpunkt L426/L427 westlich der Ortslage von Mainz-Lerchenberg. Die projektierte Länge des zweiten Bauabschnitts beträgt ca. 2.710 m. Folgende Baumaßnahmen sind vorgesehen:

- Ausbau des geplanten RGW mit einer befestigten Breite von 3,00 m im ersten Teilabschnitt zwischen Bau-km 0+030 und 0+815. Flankiert wird der RGW beidseitig von 0,75 m breiten Banketten. Parallel zum geplanten RGW wird ein insgesamt 4,00 m breiter Wendeweg angeordnet. Im zweiten Teilabschnitt zwischen ca. Bau-km 0+815 und 2+710 wird der RGW mit 3,50 m Breite hergestellt. Der bereits hergestellte Abschnitt im Bereich des Knotenpunkts L426/ K32 bleibt unverändert bei 3,00 m Breite. Im Regelfall werden die Bankette mit einer Breite von 0,75 m hergestellt. Auch in diesem Teilabschnitt ist abschnittsweise ein 4,00 m breiter Wendeweg vorgesehen. Wird der Wendeweg unmittelbar an den geplanten RGW angeschlossen, reduziert sich die angrenzende Bankettbreite auf 0,50 m.
- Am Bauende nahe der Ortslage von Lerchenberg ist ein neues Regenrückhaltebecken im Bereich einer derzeitigen Wiesenfläche geplant.

Prägende Bauwerke wie Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, etc. sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Weitere Details zur Ausbauplanung sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Innerhalb der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Anlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenbauprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010)
- Technischer Erläuterungsbericht zum vorliegenden Projekt (Ingenieurbüro Habermehl und Follmann, Juni 2020)

Web-basierte Recherchen:

- ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz); <http://www.artefakt.rlp.de/>
- Artenanalyse (Artenfinder); <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal (Landesamt für Umwelt); <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse>
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung); <http://www.lanis.rlp>

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Am 15. September 2017 wurde ein "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" erlassen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine kurze Baubeschreibung ist bereits in der Einleitung erfolgt. Weiterführende Darstellungen und technische Einzelheiten sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Die geplante Baumaßnahme bedingt eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 11.745 m² (ca. 3.655 m² im 1. Bauabschnitt und ca. 8.090 m² im 2. Bauabschnitt) biologisch aktiver Fläche gegenüber dem derzeitigen Zustand (K 1).
- Zur Räumung des Baufeldes entlang der Ausbaustrecke in beiden Bauabschnitten sowie im Bereich des geplanten RRB gehen folgende Gehölzbestände verloren (**K 2**):
 - ca. 450 m² Obstplantagen mit 17 Obstbäumen und 1 stehendem Totholz,
 - ca. 475 m² Gehölzhecken und Gebüschstrukturen,
 - 3 Einzelsträucher.
- Die Verbreiterung des Verkehrsraumes bedingt den Verlust linearer Gräser- / Kräuterfluren im bestehenden Straßenraum, die Anlage der Rückhaltebecken den Verlust von Wiesenflächen (**K 4**).
- Inanspruchnahme / Teilverlust von schutzwürdigen Biotopkomplexen (**K 7**)

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- Für weitere Gehölze ergibt sich infolge ihrer Nähe zum Baufeld eine Gefährdung durch die Bauarbeiten (**K 3**):
 - 5 Walnuss-Bäume / ca. 120 lfd.m Gehölzhecken
- Eventuelle Beeinträchtigung von an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen bzw. Gehölzbeständen, z. B. durch das Überfahren von Flächen, Beschädigungen von Gehölzen u. ä.
- Bauarbeiten zur Herstellung des RRBs innerhalb einer als schutzwürdiger Biotopkomplex ausgewiesenen Fläche, vorübergehende Inanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen (**K 6**)
- Potenzielle Beeinträchtigung von im schutzwürdigen Biotopkomplex (im Bereich des zukünftigen RRBs) brütenden Vogelarten durch Störungen infolge der Bautätigkeiten (**K 6**) mit potenziellem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG.
- Im Bereich der beanspruchten Ackerflächen ist eine Beeinträchtigung von hier potenziell vorkommenden Feldhamstern nicht auszuschließen (**K 9**).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es handelt sich um den Neubau eines Rad- und Gehweges mit zugelassener landwirtschaftlicher Nutzung parallel zu einer bestehenden Straßentrasse. Es findet also im weiteren Sinne eine Verbreiterung bzw. Aufweitung des Verkehrsraumes statt. Die bereits bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen werden sich gegenüber dem derzeitigen Zustand jedoch nicht maßgeblich verändern.

3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle europäisch geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die in der Artenschutzliste des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, sind im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der im Anhang befindlichen Tabelle "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **2.1 V Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (1. und 2. Bauabschnitt)**
→ Rodung nur im Zeitraum von 01.10. – 28.02.
- **6.1 V Durchführung der Baumaßnahmen zur Herstellung des RRB und seiner Zuleitungen im 1. BA nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel**
→ Bautätigkeit in diesem Bereich nur im Zeitraum von 01.10. – 28.02.
- **9 V Kontrolle der durch die Maßnahme beanspruchten Ackerflächen im Wirkraum (inklusive der geplanten Ausgleichsflächen) auf Vorkommen des Feldhamsters durch Fachperson (betrifft den 2. Bauabschnitt)**
→ zusätzlich müssen die Ackerflächen, die in Grünland umgewandelt werden (1.2 A) auch auf Lebensraumnutzung kontrolliert werden. Bei Besatz muss die Ausgleichsfläche neu bestimmt werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S.3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind für dieses Projekt nicht relevant.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	S1	4	1

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
(Stand 1990)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland
(Stand 2020)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Nur der **zweite Bauabschnitt** weist geeignete Lebensräume für den Feldhamster im Wirkraum auf.

Im Folgenden wird der Feldhamster hinsichtlich seiner Autökologie kurz beschrieben. Zudem wird die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

² Die Einstufungen in die Gefährdungsstufen sind der Anwendung ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz unter www.naturschutz.rlp.de entnommen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist ein 20-25 cm großer Nager mit einer auffällig bunten Fellzeichnung. Das gelblich-braune Rückenfell steht im Kontrast zum schwarzen Bauchfell. Kopf und Flanken weisen weiße Flecken auf, auch die Pfoten sind weiß, der kurze Schwanz ist rotbraun. Die Tiere erreichen ein Gewicht von 200-500 g. Mit seinem kräftigen, gedrunge- nen Körperbau, den mittelgroßen runden Ohren und den kurzen Beinen mit kräftigen Füßen ist er an das Leben unter der Erde gut angepasst.

Die Verbreitung des Europäischen Feldhamsters erstreckt sich vom westlichen Mittel- bis nach Osteuropa zwischen dem 44. und 59. Breitengrad, wobei die westlichen Bestände nur noch als inselartig zu beschreiben sind. In Deutschland haben die Bestände stark abgenommen und die Tiere sind aus vielen Regionen bereits verschwunden. Ein größeres zusammenhängendes Vorkommensgebiet erstreckt sich in Mitteleuropa von West-Sachsen, Thüringen, Sach- sen-Anhalt bis ins südöstliche Niedersachsen hinein. Daneben sind isolierte Vorkommen in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bekannt. Die rheinland-pfälzischen Bestände befinden sich im Rheinhessischen Tafel- und Hügelland sowie in der Nordpfalz.

Der Lebensraum des Feldhamsters befindet sich in Lößgebieten mit grabbaren, trockenen Bö- den in der offenen Kulturlandschaft. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und arten- reicher Ackerlandschaften. Neben den bevorzugten Lössböden besiedeln sie auch Auenlehm- böden, Kolluvisole bis hin zu schweren Tonböden, dann jedoch mit Beimischung von Sand oder Humus. Reine Sandböden, Böden mit hohem Skelettanteil oder hoch anstehende Grund- wasserstände sind für die Anlage der unterirdischen, meist bis zu 2 m tiefen Bauten ungeeig- net (nicht zu feuchte Löss- und Lehm Böden und tiefer Grundwasserspiegel (> 120 cm) [Natur- schutz NRW]). Bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen.

Das überwiegend flache Gangsystem ist weit verzweigt und bis zu mehreren Metern lang. Zum schnellen Verschwinden in Gefahrensituationen legen die Tiere auch senkrecht abfallende Fallröhren an. Die Bauten weisen daneben auch einen Wohn- und einen Vorratskessel auf. Feldhamster leben solitär und territorial.

Ein reiches Angebot an Feldfrüchten bis in den Herbst sichert den dämmerungs- und nacht- aktiven Tieren das Überleben, wobei für Junghamster und Weibchen insbesondere der Zeit- raum von August bis Oktober zum Eintragen der Wintervorräte wichtig ist. Die Art ernährt sich von Getreidesamen, Wildkräutern, Wurzeln von Hackfrüchten und Leguminosen, in geringe- rem Anteil auch von tierischer Nahrung, wie Regenwürmern, Schnecken, Insektenlarven und kleinen Wirbeltieren. Die Tiere sammeln zunächst das Futter in ihren Backentaschen und fres- sen es erst in ihrem Bau. Lagerfähige Nahrung können sie in ihrer „Vorratskammer“ speichern und so für den Winter vorsorgen.

Eine Bedrohung der Art besteht in der Intensivierung der Landwirtschaft mit geringeren Ernte- rückständen auf den Feldern, Vergiften der Tiere durch Rodentizide und Verlust von Klein- strukturen (Hecken, Böschungen, Krautsäume, etc.) entlang der Felder, aber auch die Über- bauung von Ackerflächen, zum Beispiel durch Ausweisung von Wohn- oder Industriegebieten sowie eine Störung durch Hunde und Katzen bewirken einen Rückgang der Bestände.

S1
Feldhamster
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz siehe oben
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Eine gezielte Erfassung des Feldhamsters erfolgte für das vorliegende Projekt nicht. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wird von einer Nutzung des Plangebietes als Teilhabitat durch die Art ausgegangen. Die von der Planung betroffenen Acker- und Ackerrandflächen könnten dem Feldhamster als potenzieller Lebensraum dienen. Für die TK 6014 und 6015 ist die Art gemäß ARTeFAKT sowie gem. der Verbreitungskarte des Feldhamsters (LfU RLP) gemeldet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 9 V Kontrolle der Ackerflächen im Wirkraum des 2. Bauabschnittes auf Vorkommen des Feldhamsters durch eine Fachperson (Festlegung potenziell notwendig werdender Maßnahmen durch die Fachperson) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsgefahr wird durch den Fußgänger-, Fahrradverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr nicht maßgeblich erhöht. <u>Baubedingte</u> Tötungen sind potenziell möglich, da die beanspruchten Ackerflächen teilweise eine Eignung als Lebensraum für den Feldhamster aufweisen. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Maßnahme 9 V ist sichergestellt, dass vor Baubeginn die Flächen auf potentielle Baue kontrolliert und ggf. Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im zweiten Bauabschnitt werden Ackerflächen beansprucht, die sich evtl. als Lebensraum für den Feldhamster eignen. Im näheren Umfeld gibt es weitere vergleichbare Flächen, die von eventuell betroffenen Feldhamsterindividuen zukünftig angenommen werden können. Zudem handelt es sich im Bereich der L 426 um durch den Straßenverkehr stark vorbelastete Bereiche und somit um suboptimale Habitate. Insgesamt gesehen kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S1
Feldhamster
Bau- und betriebsbedingte Störungen der potenziell vorhandenen Quartiere erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der im Planungsraum potenziell vorhandenen Quartiere einschränken könnten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 9 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht
<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Durch das Projekt werden potenzielle Baue des Feldhamsters in Anspruch genommen. Allerdings handelt es sich um bereits durch den Verkehr der angrenzenden Straßen vorbelastete Bereiche und somit um suboptimale Lebensräume.
Insgesamt gesehen ist sichergestellt, dass sich der derzeit bestehende Erhaltungszustand des Feldhamsters durch die Baumaßnahme nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldhamster vor. Es handelt sich um eine notwendige Wegführung, um die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger zu erhöhen, sodass keine Planungsalternativen vorhanden sind.

Weitere Säugetierarten

Fledermäuse sind zwar potenziell im Plangebiet zu erwarten, eine Nutzung ist jedoch überwiegend als Jagdhabitat wahrscheinlich. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen sind für den Planungsraum und seine unmittelbare Umgebung nicht bekannt.

Für die Haselmaus ist keine Besiedelung des Eingriffsbereiches im Plangebiet anzunehmen, da der Eingriffsbereich keine geeignete Ausprägung und Arten mit Kronenschluss zu anderen Gehölzen aufweist.

5.1.2.2 Reptilien

Der Eingriffsbereich und unmittelbare Wirkraum der Baumaßnahme weist an einigen Stellen einen geeigneten Lebensraum für die planungsrelevante Art Zauneidechse auf. Die faunistische Untersuchung (siehe auch Unterlage 19.4) konnte jedoch kein Vorkommen bestätigen, somit ist ein Verlust von Individuen nicht anzunehmen; gleiches gilt für populationsbeeinträchtigende Störungen für potenziell im Umfeld vorkommende Tiere.

5.1.2.3 Libellen

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.4 Schmetterlinge

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.5 Amphibien

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.6 Muscheln

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende lt. ARTeFAKT im TK-Blatt 6014 (Ingelheim am Rhein) und TK-Blatt 6015 (Mainz) aufgeführte Vogelarten können aufgrund der Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet relevant sein, bzw. sind im Zuge der avifaunistischen Übersichtskartierung beobachtet worden (Arten, für welche eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme **nicht durch die Relevanztabelle ausgeschlossen werden konnte**):

Amsel* / Bachstelze* / Blaumeise* / Bluthänfling / Buchfink* / Buntspecht / Dorngrasmücke* / Eichelhäher* / Elster* / Feldsperling* / Gartenbaumläufer / Gelbspötter / Gimpel / Goldammer* / Grünfink* / Grünspecht* / Jagdfasan* / Kohlmeise* / Kuckuck* / Mäusebussard* / Mönchsgasmücke* / Nachtigall* / Rabenkrähe* / Ringeltaube* / Rotkehlchen / Star* / Stieglitz* / Turmfalke* / Waldkauz / Waldohreule / Zilpzalp*

* durch avifaunistische Übersichtskartierung nachgewiesen

Anmerkung:

Eine Betroffenheit der Feldlerche wurde aus folgenden Gründen in der Relevanztabelle ausgeschlossen: Die Art hat eine Effektdistanz zu (optischen) Störungen von bis zu 500 m (Garniel, Mierwald 2010: 23ff). Die Feldlerche konnte zahlreich in den Ackerflächen nordöstlich und südöstlich der L426 im 2. Bauabschnitt beobachtet werden. Da sich die Baumaßnahme auf den unmittelbaren bzw. nahen Straßenseitenraum einer vielbefahrenen Straße beschränkt, werden keine zur Eiablage geeigneten Biotopstrukturen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Potenziell möglich sind jedoch Störungen von im weiteren Umfeld brütenden Paaren durch eine Bautätigkeit während der Brutzeit. Es wird infolge dessen jedoch nicht von erheblicher Beeinträchtigung der gesamten lokalen Population ausgegangen.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern zusammen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden, z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, Offenlandarten) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Die streng geschützten Arten bzw. Arten mit Rote-Liste-Status mit festgestellten Revieren und keinem Ausschluss durch die Relevanztabelle, werden in einer Art-für-Art-Betrachtung abgehandelt (**V 1-2**). Die hier potentiell vorkommenden und nachgewiesenen ungefährdeten Vogelarten werden zusammen in einem Formblatt zusammengefasst (**V 3**).

5.2.1 Einzelartbezogene Beurteilung

In nachfolgender Tabelle werden die streng geschützten Arten bzw. Arten mit Rote-Liste-Status mit festgestellten Revieren und keinem Ausschluss durch die Relevanztabelle aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vögel³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Schutzstatus
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V1	-	-	sgA
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V2	V	3	bgA

Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Schutzstatus:

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt (**bgA**)

Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (**sgA**)

Verbreitungsschwerpunkte der beiden Arten ist der Gehölzsaum des Effengrabens, jedoch auch Einzelbäume im Umfeld der Straßentrasse können als Habitate nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

³ Die Einstufungen in die Gefährdungsstufen sind der Anwendung ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz unter www.naturschutz.rlp.de entnommen.

V1
Art: Grünspecht (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Grünspecht ist in ganz Europa bis nach Kleinasien verbreitet. Er siedelt vorwiegend in offenen Landschaften mit lichten Altholzbeständen und meidet das Innere von geschlossenen Wäldern. Er benötigt im Umfeld Grasflächen zur Nahrungssuche. Geeignete Lebensräume sind bspw. Fließgewässerrauen, Feldgehölze, Streuobstbestände und Friedhöfe. In Rheinland-Pfalz ist er ganzjährig anwesend und landesweit vertreten mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel. Verbreitungsschwerpunkte sind klimatisch günstige Tallagen und Hügelländer entlang der Flüsse, in der Nordpfalz und am Haardtrand. Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art, allerdings nicht in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland aufgeführt. Die Brutperiode beginnt im April. Die 5 bis 8 Eier werden in der Bruthöhle etwa 15 Tage bebrütet. Die Nestlingszeit liegt bei 25 Tagen. Der Grünspecht ernährt sich vorwiegend von Ameisen (im Sommer Wiesenameisen, im Winter Waldameisen) sowie von Fliegen und Mücken.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grünspecht wurde bei allen Kartiergängen akustisch sowie visuell erfasst. Sein Verbreitungsschwerpunkt ist der Gehölzsaum des Effengrabens. Aufgrund der vorhandenen Höhlenbäume ist hier auch der Brutplatz zu verorten. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V Rodung der Gehölzbestände nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) 6.1 V Bautätigkeiten zur Herstellung des RRB im 1.BA inklusive der Leitungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der zu rodenden Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme 2.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen). Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund des geplanten parallelen Verlaufs zur bereits bestehenden Straße zu keiner wesentlichen Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Infolge des durch die Baumaßnahme bedingten Gehölzverlustes gehen potenzielle Brutstätten des Grünspechts verloren. Es handelt sich hierbei jedoch überwiegend (außer im Bereich des RRB) um durch den Straßenverkehr vorbelastete und somit suboptimale Habitate. Nester konnten zumindest in den Bäumen während der Bestandserfassung nicht festgestellt werden. Zudem sind im weiteren Untersuchungsraum ebenfalls zur Brut geeignete Habitate vorhanden, in welche ausgewichen werden kann. Durch die Entfernung der Gehölze und Räumung des notwendigen Baufeldes geht daher nur ein kleiner

V1
Art: Grünspecht (<i>Emberiza citrinella</i>)
Teillebensraum der vorkommenden Arten verloren. Es ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die lokalen Populationen des Grünspechts auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v.a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Straßentrasse. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störungen gegenüber dem jetzigen Zustand gegeben. Anlagebedingte Störungen durch das RRB sind kaum gegeben. Eine baubedingte Störung in dem sensiblen, bislang wenig tangierten und nicht durch Straßenverkehr vorbelasteten Bereich des geplanten RRB kann eine Beeinträchtigung der Avifauna durch Aufgabe der Brut erfolgen. Die Maßnahme 6.1 V soll diesem Verbotstatbestand entgegenwirken. Störungen mit Aufgabe der Brut können somit durch eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich des geplanten RRB (Bautätigkeit nur außerhalb der Brutzeit) vermieden werden (Maßnahme 6.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2.1 V, 6.1 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch die notwendige Rodung der Gehölzbestände und Räumung des Baufeldes zwar Strukturen verloren bzw. sind gefährdet, die als Habitat für die Vogelart in Frage kommen. Allerdings sind weitere Habitate im näheren Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vogelart ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grünspecht vor.

V2
Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Star ist in Europa flächendeckend als Brutvogel vertreten. Als Brutplätze werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder sowie höhlenreiche Einzelgehölze wie auch Stadthabitate besiedelt. Die höchsten Dichten werden in Bereichen höhlenreicher Baumgruppen mit benachbartem Grünland zur Nahrungssuche beobachtet. Neben Baumhöhlen werden Felsspalten, Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden als Brutstätte angenommen. Der Brutzeitraum umfasst den Zeitabschnitt zwischen Anfang April bis Ende Juli. Die Nahrungssuche erfolgt auf kurzrasigen Grünflächen und auch auf angeschwemmtem organischem Material. Als Nahrung dienen vorwiegende Wirbellose, auch Obst und Beeren stehen mit auf dem Speiseplan.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im höhlenreichen Ufergaleriessaum des Effengrabens wurden mehrere Brutvorkommen registriert. Dazu finden sich noch vereinzelte Brutplätze in der Feldflur. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt. In Rheinland-Pfalz ist die Art flächendeckend vertreten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V Rodung der Gehölzbestände nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) 6.1 V Bautätigkeiten zur Herstellung des RRB inklusive der Leitungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der zu rodenden Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme 2.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen). Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund des geplanten parallelen Verlaufs zur bereits bestehenden Straße zu keiner wesentlichen Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Infolge des durch die Baumaßnahme bedingten Gehölzverlustes gehen potenzielle Brutstätten des Stars verloren. Es handelt sich hierbei jedoch überwiegend (außer im Bereich des RRB) um durch den Straßenverkehr vorbelastete und somit suboptimale Habitate. Nester konnten zumindest in den betroffenen oder gefährdeten Bäumen während der Bestandserfassung nicht festgestellt werden. Zudem sind im weiteren Untersuchungsraum ebenfalls zur Brut geeignete Habitate vorhanden, in welche ausgewichen werden kann. Durch die Entfernungen der Gehölze und Räumung des notwendigen Baufeldes geht daher nur ein kleiner Teilbereichsraum der vorkommenden Arten verloren. Es ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die lokalen Populationen des Stars auszugehen.

V2
Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v.a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Straßentrasse. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störungen gegenüber dem jetzigen Zustand gegeben. Anlagebedingte Störungen durch das RRB sind kaum gegeben. Eine baubedingte Störung in dem sensiblen, bislang wenig tangierten und nicht durch Straßenverkehr vorbelasteten Bereich des geplanten RRB kann eine Beeinträchtigung der Avifauna durch Aufgabe der Brut erfolgen. Die Maßnahme 6.1 V soll diesem Verbotstatbestand entgegenwirken. Störungen mit Aufgabe der Brut können somit durch eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich des geplanten RRB (Bautätigkeit nur außerhalb der Brutzeit) vermieden werden (Maßnahme 6.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2.1 V, 6.1 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen durch die notwendige Rodung der Gehölzbestände und Räumung des Baufeldes zwar Strukturen verloren bzw. sind gefährdet, die als Habitat für die Vogelart in Frage kommen. Allerdings sind weitere Habitate im näheren Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann. Für den Star bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vogelart ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grünspecht vor.

5.2.2 Gruppenbezogene Beurteilung

V 3 – Ungefährdete Vögel der Gehölzbestände und des Offenlandes sowie ungefährdete Greifvogelarten

Vogelarten der Gewässer oder reine Waldarten sind im Plangebiet nicht zur Brut zu erwarten.

V 3

Gruppe: Ungefährdete Vögel der Gehölzbestände und des Offenlandes sowie ungefährdete Greifvogelarten

Amsel* / Bachstelze* / Blaumeise* / Bluthänfling / Buchfink* / Buntspecht / Dorngrasmücke* / Eichelhäher* / Elster* / Feldsperling* / Gartenbaumläufer / Gelbspötter / Gimpel / Goldammer* / Grünfink* / Jagdfasan* / Kohlmeise* / Kuckuck* / Mäusebussard* / Mönchsgrasmücke* / Nachtigall* / Rabenkrähe* / Ringeltaube* / Rotkehlchen / Stieglitz* / Turmfalke* / Waldkauz / Waldohreule / Zilpzalp*

* durch avifaunistische Übersichtskartierung nachgewiesen

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die ungefährdeten ubiquitären Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation hier nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Für das Projekt ist eine avifaunistische Übersichtskartierung erfolgt (siehe Anlage 19.4). Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der oben aufgeführten Vogelarten aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur nachgewiesen bzw. potenziell möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

2.1 V Rodung der Gehölzbestände nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel)

6.1 V Bautätigkeiten zur Herstellung des RRB inklusive der Leitungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- und baubedingte Tötungen können durch eine Beseitigung der zu rodenden Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme 2.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen).

Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund des geplanten parallelen Verlaufs zur bereits bestehenden Straße zu keiner wesentlichen Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse.

V 3

Gruppe: Ungefährdete Vögel der Gehölzbestände und des Offenlandes sowie ungefährdete Greifvogelarten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Infolge des durch die Baumaßnahme bedingten Gehölzverlustes gehen potenzielle Brutstätten von Vögeln verloren. Es handelt sich hierbei jedoch überwiegend (außer im Bereich des RRB) um durch den Straßenverkehr vorbelastete und somit suboptimale Habitate. Nester konnten zumindest in den Bäumen während der Bestandserfassung nicht festgestellt werden.

Zudem sind im weiteren Untersuchungsraum ebenfalls zur Brut geeignete Habitate vorhanden, in welche ausgewichen werden kann. Durch die Entfernung der Gehölze und Räumung des notwendigen Baufeldes geht daher nur ein kleiner Teillebensraum der vorkommenden Arten verloren. Aufgrund der guten Erhaltungszustände ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die lokalen Populationen von Vogelarten auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Straßentrasse. Allerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störungen gegenüber dem jetzigen Zustand gegeben.

Anlagebedingte Störungen durch das RRB sind kaum gegeben. Eine baubedingte Störung in dem sensiblen, bislang wenig tangierten und nicht durch Straßenverkehr vorbelasteten Bereich des geplanten RRB kann eine Beeinträchtigung der Avifauna durch mit Aufgabe der Brut erfolgen. Die Maßnahme V 6.1 soll diesem Verbotstatbestand entgegenwirken.

Störungen mit Aufgabe der Brut können somit durch eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich des geplanten RRB (Bautätigkeit nur außerhalb der Brutzeit) vermieden werden (Maßnahme 6.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **2.1 V, 6.1 V** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es gehen durch die notwendige Rodung der Gehölzbestände oder Räumung des Baufeldes zwar Strukturen verloren, die als Habitat für die Vogelarten in Frage kommen, allerdings handelt es sich um durch die Straße vorbelastete und somit suboptimale Bereiche. Außerdem sind weitere Habitate im näheren Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann.

Für die oben aufgeführten Arten bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vögel ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die oben aufgeführten Vogelarten der Gehölze und des Offenlandes vor.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art.9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, kann die Prüfung über zumutbare Alternativen entfallen.

7. Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine europäischen Vogelarten gem. Art.1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Quellen

Schriften und Planwerke

- BAUCKLOH, M. et al. (2007):* Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1), S. 13 - 18.
- BEZZEL, E. :* Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2007):* Straßen und Wildtiere, Bonn.
- DIETZEN, C. et al. (2015):* Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620. Landau.
- DIETZEN, C. et al. (2016):* Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I-XX, 1-876. Landau.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):* Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GRÜNBERG, C. et al. (2015):* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung; Berichte zum Vogelschutz 2015, 52:19 - 67.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, Stand 15. Januar 2009.
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007):* Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- RECK, HERDEN, RASSMUS & WALTER (2001):* Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.
- RECK et al. (2001):* Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.
- SIMON, L. (2014):* Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten RLP, Mainz.
- SINGER D. (1988):* Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Internet

www.lfu.rlp.de // www.natura2000.rlp.de // www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de
// www.naturschutz.rlp.de // www.artefakt.rlp.de // www.artenfinder.rlp.de // www.lanis.rlp // Artdatenportal RLP

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum			
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artnamen	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	
									im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt		
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
										fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)			
										Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel			
6015	Käfe	II*, IV	§§		Eremit		x		n			Im Wirkraum sind keine Altbäume mit Mulmkörper vorhanden.	
6015	Käfe	II, IV	§§		Heldbock, Großer Eichenbock		x		n			Im Wirkraum sind keine dickstämmige Eichen-Altbäume vorhanden.	
6015	Käfe	II, IV	§§		Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.	
6014	Blüt	II*, IV	§§		Sand-Silberscharte		x		n			Im Wirkraum gibt es keinen kalkhaltigen, locker-humosen Sandboden.	
6014, 6015	Krie	II, IV	§§		Europäische Sumpfschildkröte		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.	
6014, 6015	Krie	IV	§§		Mauereidechse		x	fU	n			Im Wirkraum bestehen keine günstigen Habitatvoraussetzungen für diese Art.	
6014, 6015	Krie	IV	§§		Schlingnatter		x	fU	n			Im Wirkraum bestehen keine günstigen Habitatvoraussetzungen für diese Art.	
6014, 6015	Krie	IV	§§		Zauneidechse		x	fU	v	n		Im Zuge der Übersichtskartierung zur Reptilienerfassung konnte die Art nicht für das Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem ist eine Nutzung der durch die Baumaßnahme beanspruchten direkten Straßenseitenräume als Lebensraum unwahrscheinlich.	
6014, 6015	Libe	IV	§§		Asiatische Keiljungfer		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.	

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6015	Liebe	II, IV	§§		Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6015	Lurc	IV	§§		Geburtshelferkröte		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014	Lurc	II, IV	§§		Gelbbauchunke		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Lurc	II, IV	§§		Kamm-Molch		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Lurc	IV	§§		Knoblauchkröte		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Lurc	IV	§§		Kreuzkröte		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Lurc	IV	§§		Laubfrosch		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6015	Lurc	IV	§§		Moorfrosch		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Lurc	IV	§§		Wechselkröte		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Musc	II, IV	§§		Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschl		x		n			Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.
6014, 6015	Säug	II, IV	§§		Bechsteinfledermaus		x		n			Typische Waldfledermaus; selten außerhalb des Waldes in Siedlungen oder Streuobstbeständen anzutreffen. Quartiere in Baumhöhlen oder Nistkästen. Winterquartiere in Kellern, Höhlen und Stollen, evtl. auch in hohlen Bäumen oder Nistkästen. Jagd auch meist im Wald.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Säug	IV	§§		Braunes Langohr		x		n			Typische Waldfledermaus, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern, aber auch in Gärten, im Siedlungsbereich und in Streuobstgebieten mit Altbaumbestand vorkommt. Quartiere vorw. in Gebäuden, Sommerquartier ggfs. in Baumhöhlen. Es konnten keine hierfür geeigneten Strukturen an den zu rodenden Bäumen festgestellt werden. Gebäude sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
6014, 6015	Säug	IV	§§		Feldhamster		x		v	(v)	(v)	
6014, 6015	Säug	IV	§§		Graues Langohr		x		n			Typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Wochenstuben ausnahmslos in Gebäuden. Überwinterung häufig in Kellern. Gebäude sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.
6014, 6015	Säug	IV	§§		Großer Abendsegler		x		n			Typische Baumfledermaus; Quartiere meist in freistehenden Bäumen, in die sie ungehindert einfliegen können. Oft auch in Nistkästen. Überwinterung in Bäumen, Felsspalten, Gebäuden, selten in Autobahnbrücken. Jagd meist an Gewässern, aber auch in Wäldern, Waldrändern und Siedlungen.
6014, 6015	Säug	II, IV	§§		Großes Mausohr		x		n			Typische Gebäudefledermaus. Wochenstuben sind warme und geräumige Dachböden von Kirchen, Klöstern oder anderen großen Gebäuden, Winterquartiere sind wärmere, aber mit hoher Luftfeuchte versehene Höhlen, Stollen, Keller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten. Jagd bevorzugt in Laub- und Mischwäldern. Keine potenziellen Habitate durch die Baumaßnahme betroffen.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Säug	IV	§§		Haselmaus		x		v	(v)	n	Die Haselmaus bewohnt vorwiegend Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken mit überwiegend fruchttragenden Sträuchern und Haselsträuchern. Zur Besiedelung benötigt sie Kronenschluss zu weiteren Gehölzbeständen. Der unmittelbare Eingriffsbereich stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ist unwahrscheinlich; allerdings ist ein Vorkommen in an den Wirkraum angrenzenden Bereichen (z.B. Feldgehölz am geplanten RRB) potenziell möglich.
6015	Säug	IV	§§		Kleiner Abendsegler		x		n			Der Kleine Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Bevorzugt werden Waldbestände mit alten Höhlenbäumen besiedelt. Ab Ende September werden die Winterquartiere (Baumhöhen, Gebäudespalten, Felsspalten, unterirdische Hohlräume) bezogen und ca. Anfang April wieder verlassen.
6014, 6015	Säug	IV	§§		Rauhautfledermaus		x		n			Die Rauhautfledermaus ist ein typischer Waldbewohner. Quartiere sind Höhlen in Baumstämmen oder Ästen. Als Winterquartiere dienen Spalten in Felsen und an Gebäuden, sowie Baumhöhlen und Brennholzstapel.
6015	Säug	IV	§§		Zweifelfledermaus		x		n			Fels- und Gebäudefledermaus. Quartiere nur an / in Gebäuden bzw. Felsspalten oder Steinbrüchen. Durch die Baumaßnahmen werden keine Quartiere an Gebäuden, Kellern oder Stollen noch Leitstrukturen an der Ausbaustrecke beeinträchtigt.
6014, 6015	Säug	IV	§§		Zwergfledermaus		x		n			Typische Haus- und Gebäudefledermaus der Dörfer und Städte. Sommer- und Winterquartiere schwerpunktmäßig in Bauwerken oder Gebäuden sowie ggfs. an Felsen.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artnamen	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
										fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)					
										Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel					
6015	Schm	II, IV	§§		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x		n			Kein feuchtes Grünland, feuchte Wiesenbrachen oder Gräben mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Raupenfraßpflanze im Wirkraum vorhanden.			
6015	Schm	II, IV	§§		Haarstrangwurzeleule		x		n			Kein Vorkommen des Echten Haarstrangs (Standort: auf wechselfeuchten, meist kalkreichen Auenwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, Staudensäume und magere, sehr extensive Wiesen) als Wirtspflanze der Haarstrangwurzel-Eule im Wirkraum.			
6014	Schm	IV	§§		Nachtkerzenschwärmer		x		n			Keine sonnig-warmen, feuchten Lebensräume mit feuchten Hochstauden an Bächen und Gräben oder aber Böschungen, Dämme und andere Ruderalstandorte mit Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich als Raupenfraßpflanzen im Wirkraum vorhanden.			
6014	Schm	IV	§§		Quendel-Ameisenbläuling		x		n			Keine extensiv bewirtschafteten Magerwiesen oder -weiden mit Beständen des Feld-Thymians und Vorkommen der Wirtsameisen im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Schn	II, IV	§§		Zierliche Tellerschnecke		x					Im Wirkraum sind keine Gewässer vorhanden, die den Lebensraumanforderungen der Art entsprechen.			
6014, 6015	Vöge		§	x	Amsel		x	fU	v	v	(v)				
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Austernfischer		x		n			Keine Flachdächer mit Kiessubstrat, landwirtschaftlich genutzten Flussauen, Hafen- bzw. Industriegebiete (Spülflächen, Großbaustellen) im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge		§	x	Bachstelze		x	fU	v	v	(v)				

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§§§	x	Baumfalke		x		n			Keine halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit Jagdgebieten über Stillgewässern und deren Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Ödlandflächen, Trockenrasen, Waldrändern und Waldlichtungen sowie Brutplätze in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), an Waldrändern, in Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder auf Einzelbäumen (bis zu 5 km von ihren Jagdgebieten entfernt) im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Baumpieper		x		n			Keine Wechsel von hohen Bäumen oder Sträuchern wie Waldränder, Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch in Angrenzung an offene Flächen mit dichter Krautschicht (Moore, Heiden, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, Waldlichtungen oder Streuobstbrachen) im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§§	x	Bekassine		x		n			Keine Niederungslandschaften mit offenen bis halboffenen Mooren, Verlandungszonen, Feucht- und Nasswiesen oder andere nasse Offenlandbiotope mit hoch anstehendem Grundwasser und deckungsbietender Vegetation im Wirkraum vorhanden. Keine großflächigen Feuchtwiesen und offenes Sumpfland im Wirkraum vorhanden.
6015	Vöge		§	x	Bergfink		x		n			Vorkommen haupts. in Skandinavien und Russland. Brüten nur in Ausnahmefällen in Mitteleuropa. Leben in lichten Nadel-, Misch- und Laubwäldern; vor allem in skandinavischen Birkenwäldern. Hier eher als Durchzügler oder Wintergast.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§	x	Beutelmeise		x		n			Keine halboffenen, buschreichen Ufer oder Verlandungszonen von Gewässern oder Mooren bis hin zu Bruchwäldern im Tiefland mit Vorkommen von (Einzel-) Bäumen mit elastischen Zweigen (Birken, Baumweiden, Erlen) sowie Nistmaterial und Nahrung (Weiden, Pappeln, Schilf, Rohrkolben, Großseggen, Brennnessel oder Hopfen) im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge		§§	x	Bienenfresser		x		n			Keine offenen oder haboffenen, reich strukturierten Landschaften in warmer und sonniger Lage mit reichem Großinsektenangebot, Bodenbruchkanten (Kies, Sand, Ton) zur Anlage von Bruthöhlen und Ansitzwarten im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Birkenzeisig		x		n			Keine halboffenen Kulturlandschaften mit lockerem Baumbestand, von Kiefern durchzogene Heidelandschaften oder baumreiche Siedlungsgebiete im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Blässgans		x		n			Wintergast, hält sich in der Nähe von Gewässern auf - diese sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Blässhuhn, Bläsralle		x		n			Keine stehenden oder langsam fließenden, nährstoffreiche Gewässer mit Flachwasserbereichen und Ufervegetation vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Blaukehlchen		x		n			Keine Ufer mit Verlandungszonen oder ausgeprägte Erlen- und Weichholzaunen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Blaumeise		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§	x	Bluthänfling		x		v	(v)	(v)	
6014	Vöge	Anh.I	§§	x	Brachpieper		x		n			Keine mosaikartig strukturierten, trocken, warmen Lebensräume mit offenen und spärlich bewachsenen sandigen bis steinigen Bodenbereichen zur Nahrungssuche im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§	x	Braunkehlchen		x		n			Keine Übergangs- oder Niedermoore, Verlandungsflächen, mäßig feuchte, extensiv genutzte und leicht verbuschte Wiesen oder Weiden mit Singwarten im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Bruchwasserläufer		x		n			Im Wirkraum sind keine nahrungsreichen offenen Flachwasserbereiche, Schlammflächen an Binnenseen, überschwemmte Wiesen, Riesel- flächen, Fischteiche oder ähnliche Nahrungs- und Rastflächen vorh.
6014, 6015	Vöge		§	x	Buchfink		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§	x	Buntspecht		x		(v)	(v)	(v)	
6014, 6015	Vöge		§	x	Dohle		x		n			Keine älteren Waldbestände mit Schwarzspecht-Höhlenangebot, Felsformationen, Steinbrüche oder hohe Gebäudestrukturen als Bruthabitat im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Dorngrasmücke		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§§	x	Drosselrohrsänger		x		n			Keine ausgedehnten Schilf- und Rohrkolbenbestände, Röhrichte oder andere hohe Uferbestände im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Eichelhäher		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Eisvogel		x		n			Keine langsam fließenden oder stehenden klaren Gewässer mit Bodenbruchkanten zur Anlage von Brutröhren und reichem Fischangebot im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Elster		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§	x	Erlenzeisig		x		n			Keine Lichtungen, Kahlschläge oder Waldränder in Nadel- und Mischwäldern mit Fichten (seltener Kiefern) oder nadelholzreiche Gärten und Parkanlagen im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge		§	x	Feldlerche		x	fU	v	v	n	Die Art hat eine Effektdistanz zu (optischen) Störungen von bis zu 500 m (Garniel, Mierwald 2010: 23ff). Die Feldlerche konnte zahlreich in den Ackerflächen Nordöstlich und Südöstlich der L426 im 2. Bauabschnitt beobachtet werden. Da sich die Baumaßnahme auf den unmittelbaren bzw. nahen Straßenseitenraum einer vielbefahrenen Straße beschränkt, werden keine zur Eiablage geeignete Biotopstrukturen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Potenziell möglich sind jedoch Störungen von im weiteren Umfeld brütenden Paaren durch eine Bautätigkeit während der Brutzeit. Es wird infolge dessen jedoch nicht von erheblicher Beeinträchtigung der gesamten lokalen Population ausgegangen.
6014, 6015	Vöge		§	x	Feldschwirl		x		n			Keine Verlandungszonen von Gewässern, Großseggenriede, niedrige Ufergebüsche, extensive Feuchtwiesen mit Hochstaudenflächen oder Heideflächen, trockene Waldlichtungen oder jüngere Kahlschläge im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Feldsperling		x		v	(v)	(v)	
6015	Vöge	Anh.I	§§§	x	Fischadler		x		n			Benötigt fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten. Diese sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Fitis		x		n			Keine lichten Wälder auf trockenem bis nassem Standort mit gut ausgebildeter Strauchschicht und üppiger Krautschicht, junge Aufforstungsflächen oder reich strukturierte und gehölzreiche Gärten oder Parks im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Flussregenpfeifer		x		n			Keine offenen Flächen mit Kies, Sand oder Geröll, kiesreiche Gewässerufer oder Kiesgruben als Lebensraum für den Flussregenpfeifer im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum			
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)													
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel													
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Flusseeschwalbe		x		n			Keine Flussauen mit Sand- und Kiesbänken als Brut- oder Rastplatz im Wirkraum vorhanden.	
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Flussuferläufer		x		n			Der Flussuferläufer kommt nur noch als Rastvogel in RLP vor. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit kiesigem bis sandigen, flachen Uferbereichen als Raststandort noch potenzielle schluchtartige Gebirgsflüsse bis hin zu flachen, aber bewachsenen Kiesbänke als potenzielle Brutstandorte im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Gartenbaumläufer		x		v	(v)	(v)		
6014, 6015	Vöge		§	x	Gartengrasmücke		x		n			Kein gebüschreiches halboffenes Gelände, unterholzreiche Wälder, Ufergehölze oder strauchreiche Verlandungszonen von Gewässern im Wirkraum vorhanden.	
6014	Vöge		§	x	Gartenrotschwanz		x		n			Keine lichten aufgelockerten Altholzbestände, Hecken, Feldgehölze, Obstbestände oder gehölzreiche Siedlungsstrukturen mit Altholzanteil und Überhältern im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Gebirgsstelze		x		n			Keine Geröllufer, Geschiebe- oder Geröllinseln an beschatteten Fließgewässern oder Steilufer im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§	x	Gelbspötter		x		v	(v)	(v)		
6014, 6015	Vöge		§	x	Gimpel, Dompfaff		x		v	(v)	(v)		
6014, 6015	Vöge		§	x	Girlitz		x		n			Keine mosaikartig, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften mit lockeren Gebüsch und Baumbeständen im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Goldammer		x	fU	v	v	(v)		
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Goldregenpfeifer		x		n			Keine offenen, nassen Flächen mit kurzer Vegetation (nasse Heide-, Gras- und Hochmoorflächen) zur Brut oder Acker, Wiesen und Moore als Rastplätze beim Durchzug im Wirkraum vorhanden.	

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§§	x	Graumammer		x		n			Keine gehölzarmen, offenen, ebenen und trockenen Bereiche wie Grünland, Ödland und Ackerflächen mit Singwarten auf meist kalkreichen, schweren Böden im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Graugans		x		n			Keine Gewässer im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§	x	Graureiher		x		n			Keine alten Laub- und Nadelwälder als Niststandorte in einem weiteren Lebensraumkomplex mit größeren Fließ- oder Stillgewässern im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Grauschnäpper		x		n			Keine lichten, mehrstufigen und strukturreichen Waldränder, Bach- und Flussauenwälder, halboffene Kulturlandschaften oder Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Grauspecht		x		n			Keine mittelalten und alten, lichten Buchen-, Eichen- Kiefern-, Au-, Moor- oder Erlenbruchwälder, Ufergehölze oder Gehölzgruppen mit Weiden und Pappeln oder offene Landschaften mit Altbäumen im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Großer Brachvogel		x		n			Keine Moore, Feuchtwiesen, Moorheiden, offene Marschen oder sonstige offene Niederungsgebiete mit hohen Grundwasserständen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Grünfink, Grünling		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§§	x	Grünspecht		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Habicht		x		n			Keine Wälder, Feldgehölze oder Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand als Horststandorte und reiche gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften als Jagdhabitat im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§§	x	Haubenlerche		x		n			Keine trockenen Standorte mit wenig bewachsenen, brachliegenden Rohböden in meist städtischer Lage sowie extensive Kulturlandschaft im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge		§	x	Haubenmeise		x		n			Keine Nadel- bzw. Kiefernwälder mit morschem Tot- oder Weichholzanteil, Mischwälder mit größerem Nadelbaumanteil, Parks und Friedhöfe mit Koniferen oder Gehölze in Siedlungsbereichen mit ähnlicher Strukturierung im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Haubentaucher		x		n			Keine fischreichen Stillgewässer, Altarme oder langsam fließende Gewässer (ab mind. 1 ha Fläche) im Wirkraum vorhanden
6014, 6015	Vöge		§	x	Hausrotschwanz		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.
6014, 6015	Vöge		§	x	Hausperling		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.
6014, 6015	Vöge		§	x	Heckenbraunelle		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Heidelerche		x		n			Keine Lichtungen in Waldbereiche oder Waldränder (Kiefer), junge Aufforstungsflächen und Kahlschlagflächen, mit einzelnen Bäumen bestandene, licht bewachsene Wiesen, Weiden oder Heiden mit Rohböden bzw. Sandflächen und Singwarten im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Höckerschwan		x		n			Keine größeren Gewässer im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum			
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)													
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel													
6014	Vöge	sonst.Zugvogel	§	x	Hohltaube		x		n			Keine Wälder mit Buchenaltholzanteil und Schwarzspechthöhlen sowie angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstbestände mit ähnlich großen Baumhöhlen im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		(§)	x	Jagdfasan		x	fU	v	v	(v)		
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Kampfläufer		x		n			Watvogel; Die Brutgebiete liegen in ausgedehnten Feuchtgebieten und Mooren von Nordeuropa und Nordrussland; in Deutschland nur als Durchzügler. Keine geeigneten Rastgebiete im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		(§)	x	Kanadagans		x		n			Keine mittleren bis großen Gewässer in Angrenzung an mit Gräsern, Sumpf- oder Wasserpflanzen bestandenen Flächen als Nahrungshabitat und ungestörten Bereichen zur Anlage der Nester im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Kernbeißer		x		n			Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Kiebitz		x		n			Keine offenen Flächen mit lückiger bzw. sehr kurzer Vegetation im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Klappergrasmücke		x		n			Kein halboffenes bis offenes Gelände mit Gehölzbereichen, Böschungen, Dämmen, Trockenhänge, brachgefallene Weinberge, Parkanlagen oder Gärten im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Kleiber		x		n			Keine strukturreichen, lichten Waldbereiche mit höhlenreichen Altholzbeständen, Gärten und Parkanlagen mit entsprechendem Altholz- und Höhlenangebot im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Kleinspecht		x		n			Keine Weichholzauen oder parkartigen offenen Wälder mit altem Baumbestand und Totholz im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§§§	x	Knäkente		x		n			Keine eutrophen, kleinen, deckungsreichen Binnengewässer im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Kohlmeise		x	fU	v	v	(v)		

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Kolbenente		x		n			Keine Seen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation; überschwemmten Auenwaldgesellschaften im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Kormoran		x		n			Im Wirkraum sind keine größeren Gewässer als Lebensraum des Kormoran vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Kornweihe		x		n			Keine großräumigen, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften wie Marschwiesen und Moore, mit Großseggenried und Schilfröhricht durchsetzte Feuchtwiesen oder durch Ackerbau geprägte Flussauen, Dünen, Heidegebiete bis zu jungen Aufforstungsflächen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Kranich		x		n			In Deutschland hauptsächlich als Durchzügler. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Diese sind im Wirkraum nicht Vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Krickente		x		n			Keine mit dichter Ufer- oder Verlandungsvegetation bestandene Binnengewässer wie Seen, Altarme, Moor- oder Heideseen bis hin zu Wiesengraben, Tümpel oder Sümpfe im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Kuckuck		x	fU	v	v	(v)	
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Lachmöwe		x		n			Keine offenen Feuchtgebietslandschaften von stehenden oder langsam fließenden Gewässer mit Verlandungszonen, Inseln oder aber Riesefeldern bis zu überfluteten Grünlandbereichen im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Löffelente		x		n			Keine eutrophen, flachen, kleinen Binnengewässer mit Ufervegetation im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Mauersegler		x		n			Keine Gebäudestrukturen mit kleinen Hohlräumen als Neststandorte im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Mäusebussard		x	fU	v	v	(v)	

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum			
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)													
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel													
6014, 6015	Vöge		§	x	Mehlschwalbe		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Misteldrossel		x		n			Keine Kiefern- und Fichtenhochwälder mit angrenzenden Grünländbereichen, Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungsbereichen oder entsprechende Parklandschaften im Wirkraum vorhanden.	
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Mittelmeermöwe		x		n			Keine Flussniederungen, Seen, Teiche; Hafenanlagen, Inseln im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Mittelspecht		x		n			Keine mittelalten bis alten Laub- und Mischwälder, entsprechende Parkanlagen, Gärten oder Feldgehölze mit grobborkigen Bäumen und ausreichendem Vorkommen von Totholz im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Mönchsgrasmücke		x	fU	v	v	(v)		
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Mornellregenpfeifer		x		n			Es ist kein traditioneller Rastplatz im Wirkraum bekannt. Zudem sind keine vegetationslosen Ackerflächen in flacher oder leicht hügeliger, ostexponierter Lage als potenzielle Raststandort vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Nachtigall		x	fU	v	v	(v)		
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§	x	Neuntöter		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.	

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014	Vöge		§	x	Orpheusspötter		x		n			Keine trockenen, sonnenexponierten Hänge mit ausgedehnter Krautschicht, lockeren Ginster- oder Brombeer-Weißdorngebüsch und kleinen Bäumen, verwilderte Sand- und Kiesgruben, Böschungen von Flüssen und Seen, Brachen an Gleisanlagen oder ähnlich strukturierte Straßenböschungen und Bahndämme im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I	§§	x	Ortolan		x		n			Keine trockenwarme Standorte (z. B.: terrassierte Weinberge, Trockenrasen, Kulturfelder und Felsensteppe) oder offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Pirol		x		n			Keine feuchten, lichten sowie sonnigen Waldbestände mit Eiche und Rotbuche, lichte Parklandschaften sowie alte und lichte Hochstamm-Obstbaumkulturen im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Purpurreiher		x		n			Keine ausgedehnten Schilfröhrichte; Mischbestände von Schilf mit Weiden- und Erlengebüsch im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Rabenkrähe		x	fU	v	v	(v)	
6014	Vöge	sonst.Zugvogel	§§	x	Raubwürger		x		n			Keine offene bis halboffene Landschaft mit dornenreichen Hecken und Gehölzen als Neststandort im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Rauchschwalbe		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.
6015	Vöge		§§§	x	Raufußbussard		x		n			Keine alten, reich strukturierten Nadel- und Mischwälder mit Lichtungen, Schneisen und Bereich mit wenig Unterholz im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge		§	x	Rebhuhn		x		n			Keine offene und extensiv bewirtschaftete, mosaikreiche Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Weidegebieten oder Heideflächen sowie Hecken und Hochstauden als Deckung im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Reiherente		x		n			Keine meso- bis polytrophen Stillgewässer mit Flachwasserbereichen mit einer Tiefe von 1-3 m und einer ausgeprägten Ufervegetation im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Ringeltaube		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§	x	Rohrammer		x		n			Im Wirkraum sind keine Röhrichtbestände oder vergleichbare Vegetation als Lebensraum für die Rohrammer vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Rohrweihe		x		n			Keine Seen, Flusslandschaften oder mit Gräben durchzogenen Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden.
6015	Vöge		§	x	Rotdrossel		x		n			Diese Art ist in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ein Durchzügler und Gastvogel nordöstlicher Herkunft. Der Wirkraum stellt keinen geeigneten Rastplatz dar.
6014, 6015	Vöge		§	x	Rotkehlchen		x		v	v	(v)	
6014	Vöge		§	x	Rotkehlpieper		x		n			Durchzügler; Keine baumfreiem und meist feuchtem Gelände oder einzelne Tümpel im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§§	x	Rotkopfwürger		x		n			In Mitteleuropa sehr sehr seltener Brutvogel. Keine geeigneten Lebensräume (planare und kolline Höhenstufe) im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Rotmilan		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Rotschenkel		x		n			Kein geeigneter Lebensraum für diese Art (Küstenbereich, Wattenmeer)
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Saatgans		x		n			In Deutschland nur als Überwinterer. Keine geeignete Flächen wie ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe, stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte von Flüssen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Saatkrähe		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§§	x	Schilfrohrsänger		x		n			Keine Uferdickichte von Gewässern, Nass- und Feuchtlebensräumen mit Rohrkolben, Schilf, Seggen, feuchten Hochstauden, Gebüsch bis hin zu Bruchwaldränder mit dazwischen liegenden trockeneren Bereichen als Neststandorte im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Schleiereule		x		n			Keine Gebäudestrukturen (zugängliche Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) als Brutplatz und angrenzende Offenlandbereiche mit zumindest vereinzeltem Baumbestand und Gewässer im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Schnatterente		x		n			Keine flachen, eutrophen Binnengewässer mit reicher Unterwasservegetation im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Schwanzmeise		x		n			Keine strauschichtreichen Wälder, gehölzreiche oder verbuschte Offen- und Halboffenlandschaften, Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§	x	Schwarzkehlchen		x		n			Keine offenen bis halboffenen, sommertrockenen Landschaften mit Singwarten in verbuschten und ruderalen, wechselnden Bereichen mit nicht zu dichter Bodenvegetation im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Schwarzmilan		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles und ausschließliches Nahrungsgebiet der Art, somit bestehen durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Schwarzspecht		x		n			Keine ausgedehnten altholzreichen Wälder, größere Waldinseln, größere Feldgehölze oder ausgedehnte Parkanlagen mit geeigneten alten Gehölzstrukturen im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I	§§	x	Seggenrohrsänger		x		n			Kein geeigneter Lebensraum für diese Art im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge		§	x	Seidenschwanz		x		n			Brut in nordischen Nadel- oder Birkenwäldern. Nur als Wintergast in Mitteleuropa.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Silbermöwe		x		n			Kein geeigneter Lebensraum für diese Art (Küstenbereich, Wattenmeer)
6014, 6015	Vöge	Anh.I	§§§	x	Silberreier		x		n			Keine Flusstäler, Flachwasser-Bereiche von Seen und Maaren, Schilfgebiete oder Gewässerränder im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Singdrossel		x		n			Keine unterholzreichen, altersheterogene Waldinnenbereiche oder entsprechende Park- und Friedhofsanlagen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Sommergoldhähnchen		x		n			Keine Wälder mit Fichten und Laubbäumen (gern Eiche) oder ähnlich strukturierte Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Sperber		x		n			Keine dichten Fichtenstangengehölze oder vergleichbare Gehölzbestände als Bruthabitat oder mit Gehölzen und Gebüsch strukturierte und damit singvogelreiche Landschaften als Jagdhabitat im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Spießente		x		n			Bei uns nur Rastvogel. Rasten gerne auf größeren, stehenden Gewässern. Diese sind nicht im Wirkraum anzutreffen.
6014, 6015	Vöge		§	x	Star		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Steinkauz		x		n			Keine offene, abwechslungsreich mit Bäumen und Gehölzstrukturen durchsetzte, extensiv genutzte Wiesenlandschaft mit großem Angebot an Bruthöhlen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§	x	Steinschmätzer		x		n			Keine offene bis halboffene, steppenartige Landschaft mit Sandböden und vegetationslosen bis kurz und karg bewachsenen Bereichen wie Heiden, Moore, usw. im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Stieglitz, Distelfink		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Stockente		x		n			Keine stehenden oder langsam fließenden Gewässer oder feuchte, krautreiche Grabenläufe im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Sumpfmeise		x		n			Keine größeren, lichten und strauchreichen Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Ufer- und Auengehölzen im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I	§§§	x	Sumpfohreule		x		n			Vorkommen in Europa hauptsächlich im Norden und Osten. Kein Brutgeschehen in RLP. Wirkraum auch nicht geeignet zur Rast oder Jagd.
6014, 6015	Vöge		§	x	Sumpfrohrsänger		x		n			Keine dicht mit Hochstauden bewachsenen Uferbereiche oder Ränder von Feuchtgebieten als Neststandort im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
										fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)					
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel															
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Tafelente		x		n			Keine kleineren bis großen eutrophen, mit ausgeprägter Ufervegetation ausgestatteten flachen Stillgewässer wie Flachseen, Weiher oder Altwasserarme mit eine Wassertiefe von bis zu zwei Metern im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge		§	x	Tannenmeise		x		n			Keine nadelholzreichen Waldbestände mit ausreichendem Samenangebot in den Wintermonaten im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		x		n			Keine ruhigen Uferbereiche und Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge		§	x	Teichrohrsänger		x		n			Keine dichten und ausgedehnten Röhricht- oder Schilfbestände an Gewässern im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge		§	x	Trauerschnäpper		x		n			Keine lichten, unterholzarmen Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Obstbestände und Gärten mit Altbäumen und Höhlenangebot im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge	Anh.I	§§	x	Tüpfelsumpfhuhn		x		n			Keine Sumpfgelände oder Niedermoore mit Seggenbeständen im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge		§	x	Türkentaube		x		n			Keine siedlungsnahen Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Tierparks bis hin zu relativ gehölzarmen Innenstadtbereiche im Wirkraum vorhanden.			
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Turmfalke		x	fU	v	v	(v)				
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Turteltaube		x	fU	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet; Keine zur Brut geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden.			

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Uferschnepfe		x		n			Watvogel, seltener Brutvogel in Deutschland. Lebensräume sind offene Nieder- und Hochmoore, feuchte Flussniederungen, Feuchtwiesen und -weiden mit hohem Grundwasserstand und lückiger Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe Durchzügler, suchen vor allem die Ufer- und Verlandungs-bereiche stehender Gewässer auf, die im Wirkraum nicht vorkommen.
6014	Vöge	sonst.Zugvogel	§§	x	Uferschwalbe		x		n			Keine Steilwände von Fließgewässern, Sand- oder Kiesgruben (fluviale Ablagerungen), Lösswände, Mauerlöcher, Steinbrüche oder Spülfelder im Wirkraum vorhanden.
6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Uhu		x		n			Keine Felsen, mit Geröll bedeckten Steilwände, Steinbrüche oder Kies- und Sandgruben mit Nischen und Höhlen als Niststandort im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Wacholderdrossel		x		n			Keine Gehölze (Auenwälder, lichte Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, entsprechende Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe) mit Angrenzung an kurzrasige, feuchtere Weiden oder Wiesen in halboffener Landschaften im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§	x	Wachtel		x		n			Keine offenen, gehölzfreien Lebensräume wie Felder oder Grünland sowie Ruderalstandorte mit hoher Krautschicht als Deckung im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Wachtelkönig		x		n			Keine halboffene bis offene Niederungslandschaft im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Waldkauz		x		v	(v)	(v)	
6014, 6015	Vöge		§	x	Waldlaubsänger		x		n			Keine Innenbereiche von schattigen, unterwuchsarmen Laub- und Mischwäldern im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§§§	x	Waldohreule		x		v	(v)	(v)	

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum			
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)													
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel													
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Waldschnepfe		x		n			Keine eher feuchten Wälder mit reicher Bodenvegetation im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§§	x	Waldwasserläufer		x		n			Keine Bruch- und Auwälder oder bewaldeten Gewässerufere in bzw. geeigneten Gewässer im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Wanderfalke		x		n			Keine geeigneten Brutplätze in Form von Fels- oder Gebäudenischen im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§	x	Wasserralle		x		n			Keine Verlandungszonen von Seen, Altwässern, Teichen oder auch Weiden- oder Erlenbrüchen mit Röhricht- oder Seggenvegetation, zwischen der sie laufen können, im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge		§	x	Weidenmeise		x		n			Keine feuchten Wälder mit Nadelgehölzen, Birken oder Weiden und morschem Alt- oder Totholz im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Weißstorch		x		n			Keine staunassen Niederungen oder nahrungsreichen Grünländer mit entsprechendem Nistplatzangebot im Wirkraum vorhanden.	
6015	Vöge	Anh.I	§	x	Weißwangengans, Nonnengans		x		n			Überwiegender Wintergast; keine geeigneten Gewässer im Wirkraum.	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§§	x	Wendehals		x		n			Keine reich strukturierten lichten Laubwälder, Waldränder, Streuobstbestände, Weinberge, Parkanlagen oder Feldgehölze mit vorhandenen Spechthöhlen und angrenzenden Offenland mit niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Wespenbussard		x		n			Keine mosaikartig strukturierten Landschaften mit ausgedehnten Wäldern mit alten Laubbäumen in Angrenzung an Offenlandbereiche als Jagdhabitats im Wirkraum vorhanden.	
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§§	x	Wiedehopf		x		n			Keine offenen, vorwiegend extensiv genutzten Weide- oder Brachflächen, Wein- oder Obstanbauflächen, lichte Kiefernwälder oder größere Waldlichtungen mit karger Bodenvegetation in warmer, trockener Lage im Wirkraum vorhanden.	

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artnamen	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Brut	§	x	Wiesenpieper		x		n			Keine offenen und halboffenen, baum- und straucharmen, extensiveren und feuchten Grünländer mit Singwarten (kleine Gehölze, Zaunpfahl) im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§	x	Wiesenschafstelze		x		n			Keine ebenen, kurzrasigen Streu- oder Mähwiesen, feuchte Wiesen oder Viehweiden, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, weniger intensiv bewirtschaftete Äcker sowie Hochstauden oder Zaunpfählen als Singwarte im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§§	x	Wiesenweihe		x		n			Kein großräumigen offenen bis halboffenen Niederungslandschaften mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Rieden, Brachen, Mooren bis hin zu ackerbaulich geprägten Flussauen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Wintergoldhähnchen		x		n			Keine Waldbestände mit älteren Nadelhölzern im Wirkraum vorhanden.
6014	Vöge	Art.4(2): Brut	§§	x	Zaunammer		x		n			Keine sonnenexponierten Hänge mit altem Obstbaumbestand, Sträuchern, Gebüsch, extensive Weinberge oder reich strukturierte Nutzgärten im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Zaunkönig		x		v	(v)	n	Geignete Gehölzstrukturen im Wirkraum vorhanden, jedoch keine Beeinträchtigung der Art da genug Ausweichhabitate in der näheren Umgebung sind.
6014	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Ziegenmelker		x		n			Keine trockenen Heide- oder Dünenflächen, lichte Kiefern- oder trockene Laub-Waldbiotop, Sandabbaugelände, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandflächen oder Truppenübungsplätze auf meist trockenen, sandigen oder lehmigen Böden im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge		§	x	Zilpzalp		x	fU	v	v	(v)	
6014, 6015	Vöge	Anh.I: VSG	§§	x	Zwergdommel		x		n			Keine Röhrichtbereiche (Schild und Rohkolben) mit Knickzone zum Nestbau an größeren Seen bis zu kleineren Gewässern (Teiche, Klärbecken, etc.), Auenwäldern, versumpfte Niederungen oder Brüchen mit einer Mindestgröße von 0,3 ha im Wirkraum vorhanden.

L426 zw. Stackeden-Elsheim und Mainz-Lerchenberg, Neubau Rad- und Gehweg						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	FFH/VSG	Schutz	bgA	Artnamen	Status für TK 25	ARTEFAKT	Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung oder Vogelkartierung)												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6014, 6015	Vöge	sonst.Zugvogel	§§§	x	Zwergohreule		x		n			Keine reich gegliederte, extensiv genutzte, wärmebegünstigte und trockene Kulturlandschaft mit lichtem, altem Baumbestand, Obstgärten oder Weinbergen, Brachland, Hecken und Uferbereiche, Auwaldrandzonen, Parkanlagen im Wirkraum vorhanden.
6014, 6015	Vöge	Art.4(2): Rast	§	x	Zwergtaucher		x		n			Keine Stillgewässer oder überstaute Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden.